

Brüssel, den 16. Juli 2021
(OR. en)

10797/21

AG 65
INST 273

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION zur Ernennung des Direktors der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen
– Einvernehmen über den Beschlussentwurf
– Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme

1. Nach Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 1141/2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen wird der Direktor der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen nach einer offenen Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen auf der Grundlage von Vorschlägen eines Auswahlausschusses, der sich aus den Generalsekretären des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zusammensetzt, von den genannten Organen einvernehmlich für eine fünfjährige, nicht verlängerbare Amtszeit ernannt.
2. Die fünfjährige Amtszeit des derzeitigen Direktors endet am 31. August 2021.
3. Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 1141/2014 hat eine offene Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen stattgefunden. Die Stellenausschreibung ist am 22. Juni 2021 im Amtsblatt veröffentlicht worden¹. Der Auswahlausschuss ist am 15. Juli 2021 zusammengetreten und hat Einvernehmen über den für eine Ernennung zum Direktor der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen vorzuschlagenden Kandidaten erzielt.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2021:244A:FULL&from=DE>

- seine Zustimmung zu dem Wortlaut des Entwurfs des BESCHLUSSES DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION zur Ernennung des Direktors der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen (Dokument 10132/21) zu bestätigen und
- gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates, zuletzt verlängert durch den Beschluss (EU) 2021/1142 des Rates vom 12. Juli 2021, zu beschließen, dass der Rat für seine Annahme das schriftliche Verfahren anwendet.